

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 30. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Studierende/Studierender) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfungen**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II im Fach Biologie.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird folgender akademische Grad verliehen: „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3**

#### **ECTS, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat (Studienleistungen), und auf Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder zum Bestehen der Prüfungsleistungen erforderliche Arbeitslast eines durchschnittlich begabten Studenten. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht der Arbeitslast von 30 Stunden. <sup>5</sup>Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Hilfe der ECTS-Punkte bestimmt. <sup>6</sup>Das Semester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>7</sup>Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit (12) 180.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf mehreren Semesterwochenstunden

beruht. <sup>3</sup>In der Beschreibung der Module sind Inhalte und Qualifikationsziele sowie Lehrformen enthalten, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten geregelt. <sup>4</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch in mehreren Semestern, vermittelt werden können.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in Lehrveranstaltungen als Studienleistungen und außerhalb von Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistungen erbracht. <sup>2</sup>Erfolgreich abgelegte Studienleistungen gehen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 1 benotet sind, in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen werden in den Modulen studienbegleitend während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfung in einem Modul kann aus mehr als einer Teilleistung bestehen. <sup>3</sup>Die Aufteilung der ECTS-Punkte ergibt sich aus **Anlage 1**.

(5) <sup>1</sup>Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse in der ersten Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Maluspunkten berechnet. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Schwellenwert nicht überschreitet. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Es umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie einen zweisemestrigen Bachelorabschnitt, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden. <sup>3</sup>Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

#### **§ 5**

##### **Art und Umfang der Abschlussprüfungen**

Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen zum Abschluss des viersemestrigen Grundabschnitts und nach dessen Bestehen die Prüfungen des Hauptabschnitts einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

#### **§ 6**

##### **Prüfungsfristen**

(1) Der Student hat sich so rechtzeitig den Abschlussprüfungen zu unterziehen, dass er die Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) zum Abschluss

1. des Grundabschnitts des Bachelorstudiums bis zum Ende des vierten Semesters,
2. des anschließenden Hauptabschnitts im Bachelorstudium bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als gemeldet. <sup>2</sup>Nimmt der Student an den in seinem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen und an den zu erbringenden Studienleistungen nicht teil, oder legt er sie oder die seinem Semesterstand zugeordneten Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht ab, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. <sup>4</sup>Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Werden die Grün-

de anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>6</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) aus dem Kreis der Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Studenten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

## **§ 8**

### **Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfern und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

<sup>4</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muss jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein.

## **§ 9**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Er wird vom Prüfer bestellt.

(2) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(3) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplom- oder Bachelorstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters, im Fall gemäß Abs. 4 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 11**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 12**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 13**

### **Form der Prüfungen**

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. <sup>2</sup>Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 14 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 14**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Aufgabensteller ist. <sup>2</sup>Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten würde. <sup>4</sup>Bewertet der Prüfer die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Sind zu Wiederholungsterminen einer Grundabschnittsprüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als mündliche Einzelprüfung statt findet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 15** **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit eines vom Prüfer bestellten Beisitzers statt.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfern setzt jeder Prüfer die Note nach § 16 Abs. 1 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten.

## **§ 16** **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet sind.

(4) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 17**

### **Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Absolvent erhält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest.

(3) Hat der Student die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 18**

### **Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>War der Student ohne sein eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffe-

nen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Entzug des akademischen Grades**

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

## **Zweiter Teil: Prüfungen des Grundabschnitts der Bachelorprüfung**

## **§ 22**

### **Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundabschnitts**

Prüfungsmodule im Grundabschnitt sind:

1. Biologie I (Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution)
2. Biologie II (Morphologie, Systematik, Ökologie)
3. Biologie III (Physiologie, Biochemie)
4. Biologie IV (Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie)
5. Ökologische und Systematische Diversität A
6. Ökologische und Systematische Diversität B
7. Experimentelle und theoretische Ansätze der Biologie
8. Allgemeine und Anorganische Chemie
9. Organische Chemie
10. Physikalische Chemie oder wahlweise Physik
11. Mathematik

## **§ 23**

### **Zulassungsvoraussetzung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Grundabschnittsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen.

<sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang (beispielweise Diplomvorprüfung in Biologie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) <sup>1</sup>Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. <sup>2</sup>Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Student bekannt zu geben.

(3) Zur Teilnahme an den einzelnen Prüfungen setzt sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar mit dem verantwortlichen Dozenten beziehungsweise Prüfer in Verbindung.

## **§ 24**

### **Umfang der Grundabschnittsprüfungen**

<sup>1</sup>Die Prüfungen in den Prüfungsmodulen nach § 22 werden als schriftliche Prüfungen oder gegebenenfalls als Teilprüfungen erbracht. <sup>2</sup>Die Teilung von Modulprüfungen in Teilprüfungen und deren Verteilung auf die Semester, werden zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

## **§ 25**

### **Bestehen der Grundabschnittsprüfung, Wiederholung**

(1) Die Grundabschnittsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten mindestens "ausreichend" lauten.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.

(3) <sup>1</sup>Zur ersten Wiederholung gilt der Student als angemeldet. <sup>2</sup>Sie muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens nach drei Monaten, in Ausnahmefällen nach sechs Monaten statt. <sup>4</sup>Die Termine für Wiederholungsprüfungen, zu denen der Kandidat bereits als angemeldet gilt, werden von den Dozenten durch Aushang bekannt gegeben. <sup>5</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>§ 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Grundabschnittsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist zulässig, solange die Schwelle von 40 Maluspunkten nicht überschritten ist. <sup>2</sup>Abs. 3 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfungen.

(6) Ist die Grundabschnittsprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **Dritter Teil: Prüfungen des Hauptabschnitts der Bachelorprüfung**

## **§ 26**

### **Prüfungsmodule des Hauptabschnitts**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen des Hauptabschnitts werden in drei wählbaren Fachmodulen, sowie in einem Wahlpflichtmodul abgelegt. <sup>2</sup>Als Fachmodule sind wählbar entweder drei biologische Fachmodule oder zwei biologische Fachmodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Fachmodul.

(2) Die biologischen Fachmodule sind:

1. Biochemie,
2. Biotechnik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Molekulare Pflanzenphysiologie,
7. Ökophysiologie der Pflanzen,
8. Pharmazeutische Biologie und
9. Tierphysiologie.

(3) Die nichtbiologischen Fachmodule sind:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Pharmazeutische Chemie,
4. Physikalische Chemie,
5. Physik,
6. Mathematik,
7. Informatik,
8. Geologie-Paläontologie,
9. Geographie und
10. Mineralogie.

(4) <sup>1</sup>Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fachmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. <sup>2</sup>Ein Fachmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(5) Als Wahlpflichtmodule sind alle Spezialvorlesungen der biologischen Lehrstühle wählbar.

## **§ 27**

### **Zulassungsvoraussetzung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und alle Prüfungsleistungen der Grundabschnittsprüfung erbracht hat und bis auf 26 Leistungspunkte auch bestanden hat, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Hauptabschnitts, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Durch die Teilnahme an den Übungen eines Moduls gilt der Student als angemeldet zu allen Teilprüfungen des Moduls.

## **§ 28**

### **Umfang der Prüfungen des Hauptabschnitts**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 26 werden als schriftliche Prüfungen oder Teilprüfungen erbracht. <sup>2</sup>§ 24 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zu den Prüfungen des Hauptabschnitts gehört die Anfertigung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Sie ist mit zwölf Leistungspunkten veranschlagt.

## **§ 29**

### **Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Student im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. <sup>2</sup>Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll sechs Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Weist der Student durch ärztliches Attest nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfas-

sung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren abzuliefern; sie muss mit einer Erklärung versehen sein, dass der Student sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. <sup>5</sup>Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. <sup>4</sup>Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(7) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(8) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

## **§ 30**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind. <sup>2</sup>§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen des Hauptabschnitts ist zulässig, solange die Schwelle von 20 Maluspunkten nicht überschritten ist. <sup>2</sup>§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) § 25 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studenten, die vom Wintersemester 2005/06 ab das Studium aufnehmen.

## Anlage 1

Prüfungsmodule mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der Leistungs- und Maluspunkte (ECTS-Punkte)	Verteilung auf die Semester						Art und Umfang der Modul-Prüfung(en) <sup>1</sup>
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
<b>Veranstaltungen des Grundabschnitts</b>								
<b>1. Biologie I</b>	13							Klausur 90 Minuten
1.1 Grundlagen der Zellbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie (Vorlesung, 5 SWS)		X						
1.2. Übungen zur Zellbiologie (5 SWS)		X						
<b>2. Biologie II</b>	13							Klausur 90 Minuten
2.1. Organisationsformen und Ökologische Anpassungen von Tieren und Pflanzen (Vorlesung, 5 SWS)			X					
2.2. Übungen zur Morphologie und Biologie der Pflanzen und Tiere (5 SWS)			X					
<b>3. Biologie III</b>	13							Klausur 90 Minuten
3.1. Vorlesung Physiologie und Biochemie (5 SWS)				X				
3.2 Übungen zur Biochemie und Physiologie der Organismen (5 SWS)				X				
<b>4. Biologie IV</b>	20							Klausur 90 Minuten
4.1. Vorlesung zur Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik (7 SWS)					X			
4.2 Vorlesung zur Biochemie der Protein-RNA- und DNA-Synthese (1,5 SWS)					X			
4.3 Molekularbiologische Übungen (5 SWS)					X			
<b>5. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen A</b>	5							Klausur 45 Min.
5.1. Einführung in die Zoologie (Vorlesung, 2 SWS)		X						
5.2. Zoologische Bestimmungsübungen (3 SWS)		X						
<b>6. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen B</b>	5							Klausur 45 Min.
6.1. Übungen zur Systematik einheimischer Pflanzen (4 SWS)			X					
6.2. Zoologische Exkursionen (1 SWS)			X					
<b>7. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie.</b>	5							Klausur 45 Min.
7.1. Experimentelle, bioinformatische und mathematische Methoden der Biologie (Vorlesung, 3 SWS)					X			
<b>8. Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	13							Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
8.1. Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie (4 SWS)		X						
8.2. Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen (9 SWS)		X	X					
<b>9. Organische Chemie</b>	13							Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
9.1. Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie (2 SWS)			X					
9.2. Organisch-chemisches Seminar für Biologen (2 SWS)			X					
9.3. Organisch-chemisches Praktikum für Biologen (7 SWS)				X	X			

<b>10A. Physikalische Chemie</b>	14								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
10A.1. Physikalische Chemie I (Thermodynamik und Elektrochemie) (Vorlesung, 2 SWS; begleitende Übung 1 SWS)		X							
10A.2. Physikalische Chemie II (Kinetik) (Vorlesung, 2 SWS)			X						
10A.3. Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (8 SWS)				X					
<b>10B. Physik (alternativ zu 10A)</b>	14								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
10B.1. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I (Vorlesung, 4 SWS; Übungen, 1 SWS)		X							
10B.2. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler II (Vorlesung, 5 SWS, Übungen, 1 SWS)			X						
10B.3. Physikalisches Praktikum für Biologen (5 SWS)				X					
<b>11. Mathematik</b>	6								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
11.1. Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler (3 SWS)				X					
11.2. Mathematische Übungen am Computer (1 SWS)				X					
<b>ECTS-Punkte Grundabschnitt</b>	<b>120</b>								
<b>Veranstaltungen des Hauptabschnitts</b>									
<b>12. Biologisches Fachmodul 1</b>	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
12.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
12.2. Seminar (3 SWS)							X		
12.3. Übungen (10 SWS)							X		
<b>13. Biologisches Fachmodul 2</b>	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
13.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
13.2. Seminar (3 SWS)							X		
13.3. Übungen (10 SWS)							X		
<b>14. Biologisches Fachmodul 3</b>	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
14.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
14.2. Seminar (3 SWS)							X		
14.3. Übungen (10 SWS)							X		
<b>15. Biologisches Wahlpflichtmodul</b>	3								Klausur 45 Min.
15.1. Vorlesung zu speziellen Themen der Biologie (2 SWS)							X		
<b>16. Bachelor-Thesis</b>	12							X	zwei Gutachten
<b>ECTS-Punkte Bachelorstudium:</b>	<b>180</b>								

1) Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen beziehungsweise Teilprüfungen ist die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme an dem einschlägigen Praktikum beziehungsweise an den Übungen.